



Gemeinde-Nachrichten

Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 05

Freitag, 06.03.2009

4. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERWALTUNG UNTERWELLENBORN

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes der Gemeinde Unterwellenborn

Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Nur nach Vereinbarung:
Telefon 0 36 71 / 67 31 - 11

Sprechzeiten des Kontakt- bereichsbeamten der PI Saalfeld

PHM Herr Wiefel, im Amt der
Gemeindeverwaltung Unterwellenborn,
Ernst-Thälmann-Str. 19

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

telefonisch erreichbar: 0 36 71 / 67 31 - 33
bzw. über PI Saalfeld: 0 36 71 / 560

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19
07333 Unterwellenborn

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn Andrea Wende
Bürgermeisterin

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Firma Satz & Media Service, Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf zum Einzelpreis von 2,23 Euro (incl. Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a
07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33 / 233 15
Fax 03 67 33 / 233 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 23.03.2009

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 03.04.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am **04. März 2009** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „**Unterwellenborn**“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist geteilt und halbgespalten und zeigt oben in Silber aus einem grünen Balken, der mit einem silbernen Wellenbalken belegt ist, wachsend drei grüne Nadelbäume, unten rechts in Rot ein silbernes Gezähe, unten links in Silber zwei rote Rauten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Unterwellenborn“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Unterwellenborn
2. Dorfkulm
3. Langenschade
4. Oberwellenborn
5. Könitz
6. Goßwitz
7. Bucha
8. Birkigt
9. Lausnitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 1. Unterwellenborn
 2. Oberwellenborn
 3. Könitz
 4. Birkigt

6. die Ortsteile Goßwitz und Bucha

erhalten zusammen gefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammen gefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung „**Goßwitz/Bucha**“

7. die Ortsteile Langenschade und Dorfkulm

erhalten zusammen gefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammen gefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung „**Langenschade/Dorkulm**“

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß des ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- a) Pflege der Sportanlagen, Jugendclubs und Gemeindezentren
- b) Einsatz und Bestätigung der Abrechnungen - Teilzeitkräfte
- c) Verantwortlich für öffentlich genutzte Einrichtungen einschließlich der Haushaltskontrolle des Ortschaftsfonds
- d) Stellungnahme zu Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten für den Ortsteil in nichtöffentlicher Sitzung
- e) Vertretung der Ortsteilgemeinde in den Jagdgenossenschaften durch den Ortsbürgermeister bzw. seinen Stellvertreter
- f) Unterstützung bei der Anleitung der Bauhöfe, Feuerwehren und Ortsbrandmeister in Abstimmung mit dem Bauhofleiter und dem Bürgermeister

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier

Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten erhalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt zwei Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanz-Ausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der ihm vertretenden Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besitzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister
 - Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates
= Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates
 - Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister
= Ehrenortsteil-/Ehrenortschaftsbürgermeister
 - Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied
 - sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung
 - einen monatlichen Sockelbetrag von **15,00 Euro**
 - sowie ein Sitzungsgeld von **15,00 Euro**
 - für eine Fraktionssitzung **15,00 Euro** vor Sitzung des Gemeinderatesfür die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

- gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **6,00 Euro** je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs.1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **15,00 Euro**.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Gemeinderates in Höhe von **15,00 Euro**
- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von **15,00 Euro**

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende in Höhe von **15,00 Euro**
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von **15,00 Euro**

- (6) Die ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von **455,00 Euro**
- der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils **Unterwellenborn** in Höhe von **430,00 Euro**
 - des Ortsteils **Oberwellenborn** in Höhe von **250,00 Euro**

- des Ortsteils **Birkigt** in Höhe von **250,00 Euro**
- des Ortsteils **Lausnitz** in Höhe von **200,00 Euro**
- des Ortsteils **Goßwitz/Bucha** in Höhe von **400,00 Euro**
- des Ortsteils **Langenschade/Dorfkuhm** in Höhe von **250,00 Euro**

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch

- Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeinde Nachrichten“ der Gemeinde Unterwellenborn.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

- Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates sind durch Anzeige in der Tageszeitung „OTZ“ bekannt zu geben.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Langenschade

- Bürgerhaus Hauptstraße 45 a
- ehemals Konsum Hauptstraße 5

Reichenbach

- ehemals Konsum Hauptstraße 68

Dorfkuhm

- Oberdorf
- Unterdorf

Oberwellenborn

- Am Containerplatz Lindenstraße 9
- Schulbushaltestelle am Gemeindehaus – Dorfplatz
- Mauer Kirchgasse 8 (bei Fam. R. Brödler)
- Mauer Lindenstraße 24 (bei Fam. H. Brödler)

- neben Briefkasten

Unterwellenborn

- Ernst-Thälmann-Str. 19
- Krumme Gasse an der Scheune (bei Herrn Walther)
- Fußweg Ölbach
- südlich Teich Röblitz
- Kreuzung Sandwiesen/Viehtreibe
- Heinrich-Heine-Straße (Kreuzungsbereich Sandwiesen/Lausnitzweg)

Könitz

- Dorfteich
- Friedrich-Ebert-Straße
- Straße des Friedens

Goßwitz

- Könitzer Straße
- Kamsdorfer Straße
- Am Teich
- Kamsdorfer Straße (Richtung Ziegenberg)
- Könitzer Straße 2 (Gemeindehaus; Physiotherapie; Frisör)

Bucha

- Goßwitzer Weg
- Schleizer Straße
- Preßwitzer Straße
- Teichanger
- Campingplatz (Saalthal Alter)
- LEO's Baude

Birkigt

- Dorfanger

Lausnitz

- Am Dorfplatz

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15
Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juli 2006 außer Kraft.

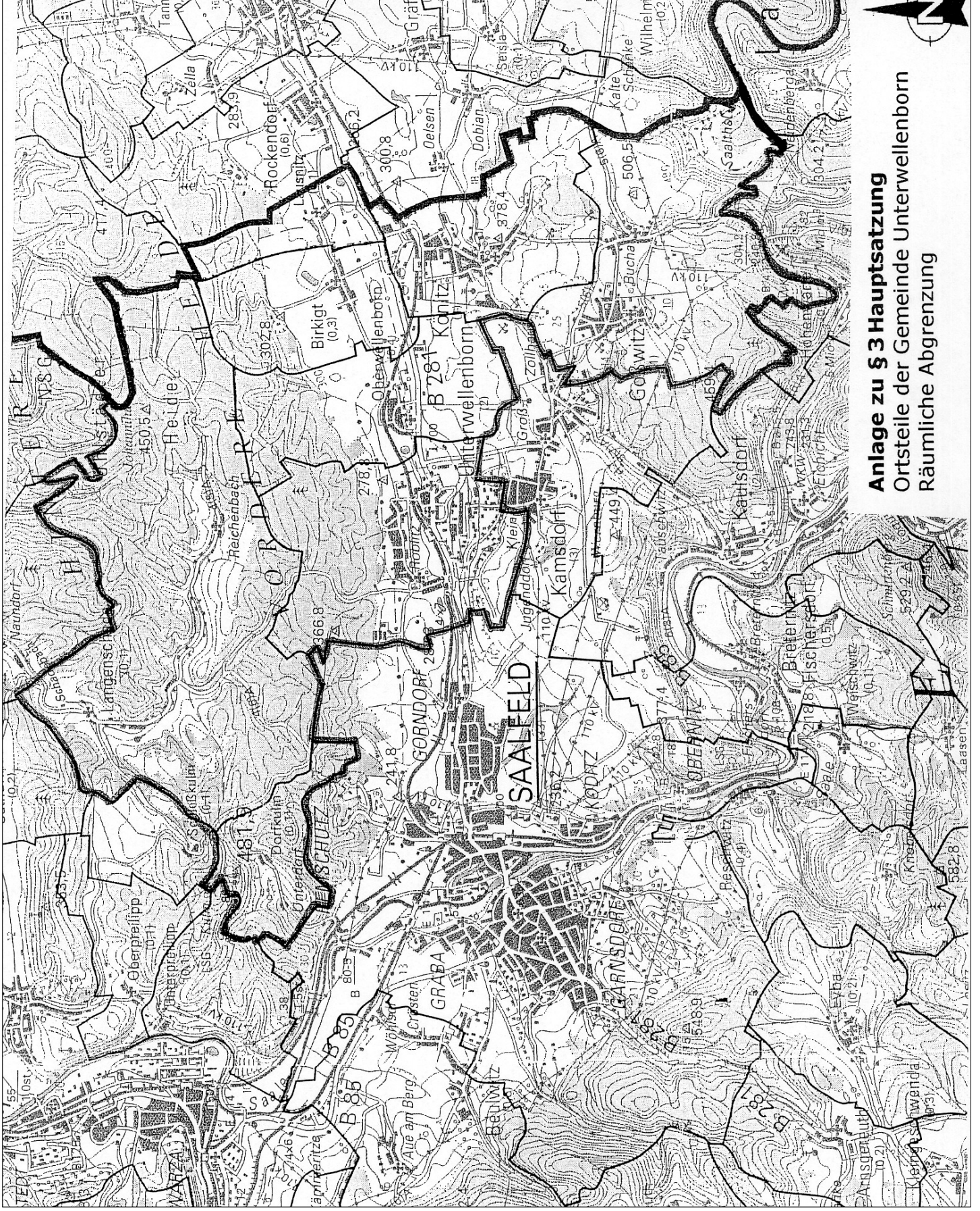
Unterwellenborn, den 5. März 2009

Gemeinde Unterwellenborn



Wende
Bürgermeisterin





Anlage zu § 3 Hauptsatzung
Ortsteile der Gemeinde Unterwellenborn
Räumliche Abgrenzung

